



Kostenübersicht für vollstationäre Pflege

Pflege-grad	Pflegekosten täglich	Ausbildungs-umlage tgl.	Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage tgl.	Zwischensumme tgl. (bildet die Grundlage für den Zuschuss der Pflegekasse nach §43c SGB XI*)	Investitionskosten tgl. (je Größe des Zimmers) (eine Preisanpassung wurde beantragt)	Unterkunft tgl.	Verpflegung tgl.	Kosten täglich (Größtes Zimmer als Grundlage)	Kosten monatlich (30,42 Tage) (Größtes Zimmer als Grundlage)	abzügl. Anteil der Pflegekasse	Monatliche Selbstkosten (abzügl. Zuschuss der Pflegekasse nach §43c SGB XI*)
PG 1	48,70 €	0,53 €	4,02 €	53,25 €	22,87 / 24,87 / 26,87 / 28,87 €	22,66 €	17,44 €	122,22 €	3.717,93 €	125,00 €	3.592,93 €
PG 2	58,30 €	0,53 €	4,02 €	62,85 €	22,87 / 24,87 / 26,87 / 28,87 €	22,66 €	17,44 €	131,82 €	4.009,96 €	770,00 €	3.239,96 €
PG 3	74,47 €	0,53 €	4,02 €	79,02 €	22,87 / 24,87 / 26,87 / 28,87 €	22,66 €	17,44 €	147,99 €	4.501,86 €	1.262,00 €	3.239,86 €
PG 4	91,34 €	0,53 €	4,02 €	95,89 €	22,87 / 24,87 / 26,87 / 28,87 €	22,66 €	17,44 €	164,86 €	5.015,04 €	1.775,00 €	3.240,04 €
PG 5	98,90 €	0,53 €	4,02 €	103,45 €	22,87 / 24,87 / 26,87 / 28,87 €	22,66 €	17,44 €	172,42 €	5.245,02 €	2.005,00 €	3.240,02 €

Gültigkeit: 01.01.2022 - 31.12.2022 (eine Preisanpassung wurde beantragt, die Investitionskosten werden sich noch ändern)

*Zuschuss der Pflegekasse nach §43c SGB XI:

Pflegebedürftige der Pflegegrade 2 bis 5 erhalten in Abhängigkeit der Aufenthaltsdauer zusätzliche Leistungszuschläge. Diese betragen:

1-11 Monate: 5%, 12-23 Monate: 25%, 24-35 Monate: 45%, ab 36 Monate 70%

Der Leistungszuschlag wird in entsprechender Höhe zum Eigenanteil an den pflegebedingten Aufwendungen einschließlich der Ausbildungsumlagen, die der Pflegebedürftige zu zahlen hat, geleistet.

(Rechnung: Zwischensumme tägl. * 30,42 = Zwischens. monatl.; Zwischens. monatl. - Anteil der Pflegekasse je PG = Berechnungssumme; Berechnungssumme * 5%/25%/45%/70% = Zuschuss)

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung sowie die Investitionskosten sind nicht zu berücksichtigen, sodass diese in voller Höhe von der pflegebedürftigen Person zu tragen sind.

Ausgenommen ist ebenfalls die Betreuungspauschale, welche zu 100% von den Pflegekassen übernommen wird.

Zur Berechnung der täglichen und monatlichen Kosten wurden die Investitionskosten der größten (und somit teuersten) Zimmer zu Grunde gelegt.

Bei einem kleineren Zimmer sinken die Kosten entsprechend der Differenz der Investitionskostenpauschalen.

Hinzu kommt eine zusätzliche Betreuungspauschale nach § 43b SGB XI von derzeit monatlich 167,34 €.

Diese wird grundsätzlich von der Pflegekasse gezahlt. Privatversicherte müssen diesen Betrag selbst bezahlen, können diesen aber bei ihrer Pflegekasse einreichen.

Kostenübersicht für Kurzzeitpflege

	Übernimmt die Pflegekasse			Übernimmt das Sozialamt	Eigenkosten		
	Pflegekosten	Ausbildungsumlage	Vergütungszuschlag Ausbildungsumlage	Investitionskosten *je Größe des Zimmers	Unterkunft	Verpflegung	Sie bezahlen pro Tag
Pflegegrad 1	48,70 €	0,53 €	4,02 €	22,87 / 24,87 / 26,87 / 28,87 €	22,66 €	17,44 €	40,10 €
	Der Zuschuss der Pflegekasse reicht für 33 Tage					33 x 40,10 € = 1.323,30 € Eigenkosten	
Pflegegrad 2	58,30 €	0,53 €	4,02 €	22,87 / 24,87 / 26,87 / 28,87 €	22,66 €	17,44 €	40,10 €
	Der Zuschuss der Pflegekasse reicht für 28 Tage					28 x 40,10 € = 1122,80 € Eigenkosten	
Pflegegrad 3	74,47 €	0,53 €	4,02 €	22,87 / 24,87 / 26,87 / 28,87 €	22,66 €	17,44 €	40,10 €
	Der Zuschuss der Pflegekasse reicht für 22 Tage					22 x 40,20 € = 882,20 € Eigenkosten	
Pflegegrad 4	91,34 €	0,53 €	4,02 €	22,87 / 24,87 / 26,87 / 28,87 €	22,66 €	17,44 €	40,10 €
	Der Zuschuss der Pflegekasse reicht für 18 Tage					18 x 40,10 € = 721,80 € Eigenkosten	
Pflegegrad 5	98,90 €	0,53 €	4,02 €	22,87 / 24,87 / 26,87 / 28,87 €	22,66 €	17,44 €	40,10 €
	Der Zuschuss der Pflegekasse reicht für 17 Tage					17 x 40,10 € = 681,70 € Eigenkosten	

Gültigkeit: 01.01.2022 - 31.12.2022

Info: Der aktuelle Zuschuss der Pflegekasse für Kurzzeitpflege liegt bei 1.774 € in einem Kalenderjahr. Dieser Anspruch genügt für die gekennzeichnete Anzahl an Tagen. Bei einem Anspruch auf Verhinderungspflege können weitere 1.612 € in Anspruch genommen werden, für eine Aufenthaltsdauer von maximal 56 Tagen. Bei Jahreswechsel erneuert sich der Anspruch auf den Zuschuss für Kurzzeitpflege.

Hinzu kommt eine zusätzliche Betreuungspauschale nach § 43b SGB XI von derzeit kalendertäglich 5,50 €. Diese wird grundsätzlich von der Pflegekasse gezahlt. Privatversicherte müssen diesen Betrag selbst bezahlen, können diesen aber bei ihrer Pflegekasse einreichen.